

## **Beiblatt für die Aufnahme auf die Liste für Gutachterinnen und Gutachter mit forensisch-psychiatrischer Sachkunde und Erfahrung für das Überprüfungsverfahren nach § 67 e StGB**

- Anforderungsprofil -

Im psychiatrischen Maßregelvollzug soll das Gericht bereits nach drei Jahren und ab einer Dauer der Unterbringung von sechs Jahren nach jeweils zwei Jahren vollzogener Unterbringung ein Prognosegutachten eines externen Sachverständigen einholen (§ 463 Abs. 4 S. 2 StPO). Dabei stellt das Gesetz zudem besondere Anforderungen an die zu beauftragenden Sachverständigen: Gemäß § 463 Abs. 4 S. 3 StPO dürfen sie weder im Rahmen des Vollzugs der Unterbringung mit der Behandlung der untergebrachten Person befasst gewesen sein noch in dem psychiatrischen Krankenhaus gearbeitet haben, in dem sich die untergebrachte Person befindet. Sie sollen auch nicht das letzte Gutachten bei einer vorangegangenen Überprüfung erstellt haben. § 463 Abs. 4 S. 4 StPO regelt darüber hinaus, dass die oder der Sachverständige, die bzw. der für das erste Gutachten im Rahmen einer Überprüfung der Unterbringung herangezogen wird, nicht das Gutachten im Erkenntnisverfahren erstellt haben soll.

Um dieser Einschränkung des Kreises von Gutachtern zu begegnen, soll neben den psychiatrischen (ärztlichen) Sachverständigen auch eine Beauftragung von psychologischen Sachverständigen, die über forensisch-psychiatrische Sachkunde und Erfahrung verfügen, erfolgen.

Voraussetzung ist jedoch, dass die bzw. der psychologische Sachverständige die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und über ausreichend forensisch-psychiatrische Sachkunde verfügt. Was hierunter zu verstehen ist, lässt sich anhand der Gesetzgebungsmaterialien beantworten (BT-Drs. 18/7244, S. 39). Dort heißt es u.a.:

*„Die für die Heranziehung als ärztlicher oder psychologischer Sachverständiger erforderliche forensisch-psychiatrische Sachkunde und Erfahrung ist zu bejahen, wenn der Sachverständige über die klinischen Kenntnisse seines Fachs hinaus in der Lage und erfahren ist, den Einfluss und die Auswirkungen psychischer Erkrankungen und Störungen auf die Genese individueller Delinquenz und deren prognostische Auswirkung zu analysieren. Um das Vorliegen dieser Voraussetzungen bejahen zu*

*können, kann sich das zuständige Gericht beispielsweise an der Schwerpunktbezeichnung „Forensische Psychiatrie“ der Landesärztekammern oder dem entsprechenden Zertifikat der DGPPN (...) oder, bei den nichtpsychiatrischen Fachärztinnen und Fachärzten sowie bei approbierten Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und Rechtspsychologinnen und Rechtspsychologen, an Zeiten der klinischen Tätigkeit der Gutachterin oder des Gutachters (auch in Form einer schwerpunktmäßig forensischen Weiterbildung) in der Forensik sowie an (z. B. gerichtsbekannter) bisheriger supervidierter Gutachtertätigkeit mit typischen forensischen Fragestellungen orientieren.“*

Nur in diesen Fällen ist eine Aufnahme auf die Liste möglich.